Geteilte Meinungen über das Streikrecht von öffentlichen Bediensteten in den USA

Autor(en): **Adam, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **70 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geteilte Meinungen über das Streikrecht von öffentlichen Bediensteten in den USA

Robert Adam

Eine das ganze Land umfassende Regelung über das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten besteht in den USA nicht. Im Bundesdienst ist ihnen das Streikrecht versagt, ebenso in etwa der Hälfte der 50 Gliedstaaten. Trotzdem haben in den Staaten, in denen Streikverbot besteht, die Streiks insbesondere der Lehrer, Polizisten, Feuerwehrleute und Müllabfuhrmänner in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bei den Lehrern begann das Schuljahr 1978/79 im September mit etwa 50 Streiks, so dass der Schulbeginn vielfach verschoben werden musste. Der durchschnittliche Jahresgehalt des Lehrers an den öffentlichen Volksschulen ist gegenwärtig 14 244 $ und steht damit weit unter dem Einkommen vieler «blue collar workers» (wörtlich: Blaue-Kragen-Arbeiter, entsprechend dem westeuropäischen Arbeiterbegriff) und beträchtlich unter dem durchschnittlichen Familieneinkommen des Jahres 1977 mit 16 009 $. Polizisten und Feuerwehrleute wiesen auf die vielen Gefahren hin, die ihr Beruf in sich schliesst, die Müllabfuhrmänner auf ihre gesundheitsgefährdende Arbeit.

In manchen Gliedstaaten sind streikende Bedienstete mit Entlassung bedroht, auch mit Geld- und sogar Gefängnisstrafen. Aber der Gedanke, alle Streikenden zu entlassen, kann ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden. Selbst bei der derzeitigen Überfüllung des Lehrerberufs wäre schneller Ersatz nicht zu beschaffen. Bei einem Streik der Müllabfuhrmänner in San Antonio (Texas) hat sich allerdings das Gegenteil gezeigt. Als die Stadtverwaltung 108 streikende Männer entliess, meldeten sich angesichts der hohen Arbeitslosigkeit nicht weniger als 600 Bewerber. In zwei Wochen war mit den Neueingestellten die Ordnung wiederhergestellt.

Die Meinungen über das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten sind geteilt. Die Wochenzeitschrift *«US News and World Report»* berichtet in der Ausgabe vom 25. September 1978, Seite 81, über ein Interview mit Howard McClennan, einem Vertreter des amerikanischen Gewerkschaftsbundes AFL-CIO (American Federation of Labor-Congress of Industrial Organization), und Thomas Huebner, einem leitenden Beamten der Stadt San Antonio.

Der Gewerkschafter Howard McClennan begründet das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten folgendermassen:

In steigendem Mass schliessen sich öffentliche Bedienstete den Gewerkschaften an, weil sie sich in mancher Hinsicht benachteiligt fühlen und für die vielen Missstände im öffentlichen Leben verantwortlich gemacht werden. Sie müssen bei einem Anschluss an die Gewerkschaft die gleichen Rechte haben wie die Arbeitnehmer im priva-

ten Bereich. Die übliche Begründung für die Sonderstellung im öffentlichen Dienst gilt heute nicht mehr. Die Anstellung auf Lebenszeit ist fraglich geworden; die Stadt New York hat angesichts ihrer gespannten Finanzlage Lehrer, sogar Polizisten und Feuerwehrleute in Menge entlassen. Auch bessere Altersversorgung gehört angesichts der gewachsenen Sozialleistungen der Geschichte an.
Bei Polizei und Feuerwehr können die bei einem Streik drohenden Gefahren für die Öffentlichkeit dadurch vermieden werden, dass bei Lohnstreitigkeiten ein bindendes *Schiedsgericht* entscheidet. Allerdings besteht keine Garantie, dass dem Spruch des Schiedsgerichts Folge geleistet wird; aber bisher sind in allen Städten, in denen ein Schiedsgericht besteht, Streiks vermieden worden.
Gerüchte, dass streikende Feuerwehrleute selbst Brände angesteckt haben, haben sich als grundlos erwiesen. Einige Arreste sind deswegen vorgenommen worden, in keinem Fall ist eine Verurteilung erfolgt. Im Gegenteil haben bei 35 Streiks in den letzten zwei Jahren die Feuerwehrmänner in 30 Fällen dem Alarm Folge geleistet und Menschen gerettet; nur unbewohnte Häuser liessen sie niederbrennen.
Vielfach ist ein Streik öffentlicher Bediensteter der letzte Ausweg, wenn der Arbeitgeber die Verhandlungen endlos hinauszieht und den früheren Herrenstandpunkt allzu sehr betont.
Thomas Huebner stellt den Dienst an der Öffentlichkeit in den Vordergrund. Es gibt eine Reihe von Diensten, die keine Unterbrechung gestatten. Die Verfassung der USA enthält keine Grundlage für das Recht auf Streik. Der öffentliche Bedienstete kann seinem Arbeitgeber keine Vorschriften machen; aber er hat das Recht, jederzeit aus dem Dienst auszuscheiden. Das gibt ihm grösseren Einfluss als Streik; denn der Arbeitgeber, der für die Qualität der geleisteten Arbeit der Öffentlichkeit verantwortlich ist, muss grosses Gewicht darauf legen, qualifizierte Kräfte zu behalten und sie entsprechend zu vergüten.
Man sagt häufig, das Volk habe die Regierung, die es verdient. Wenn ein Staat oder eine öffentliche Körperschaft das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten zulässt, so müssen die Wähler, die ihren Vertretern ihre Stimme gegeben haben, die Konsequenzen tragen.
Gegen das Schiedsgericht ist einzuwenden, dass man die bindende Entscheidung meist über Löhne in die Hände eines einzelnen oder einiger Schiedsrichter legt, die an Stelle der vom Volk gewählten Vertreter in den gesetzgebenden Körperschaften oder Gemeindeverwaltungen handeln.
Die Entscheidung in Arbeitsstreitigkeiten muss im öffentlichen Bereich beim Arbeitgeber bleiben. Dem Bediensteten bleibt das Recht des jederzeitigen Ausscheidens.
Wenn bei Streiks oft Amnestie gewährt wird, beruht das auf den Schwierigkeiten, eine grössere Zahl von Streikenden zu bestrafen

oder zu entlassen, weil schneller Ersatz nicht möglich ist. Auch die politische Seite eines öffentlichen Streiks ist nicht ausser acht zu lassen. Polizisten, Feuerwehrleute, Lehrer haben traditionell starken Einfluss auf die öffentliche Meinung, ihre Dienste werden hoch geschätzt. Jede Behörde wird es vermeiden, mit diesen Gruppen in Konflikt zu kommen.